

Mugust, von GOS

TES Gnaden König in Pohlen, Groß-Herhog in Lüthauen, Reussen, Preussen, Wazovien, Samogitien, Knovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liesland, Smodenscien, Severien, und Zichernicovien, 2c. Herhog du Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römissichen Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Obers und Nieder Lausit, Burgsaf

graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Navenstein, 2c.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prælaten, Grafen , Berren , benen von der Rittericafft , Dber-Landes . und Crenf . Saupt Leuten, Ober - Auffebern, Amts . Haupt . und Amt . Leuten, Schöffern und Bermaltern, Burgermeistern und Rathen in Stadten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dorffern, wie auch allen Unferen Unterthanen und Schuß Berwandten in Unferm Chur Rurstenthum, benen incorporirten und übris gen biefigen ganden, Unfern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen hierdnrch jedermanniglich zu wiffen, welchergestalt, obwohlen genungsam bekannt, wie der wahre Bohl - und Rube - Stand Unferer gefamten getreuen Chur- und Erb. Lande, von Zeit der von Gott Uns verliebenen Regierung, jederzeit Unfer befonderes Augenmerck gewesen, und Wir, folden bengubehalten und zu fordern, eine ber vornehmften Beschäfftigungen Unserer Landes Baterlichen Absichten senn lassen, auch dabero gewiß verhoffet, es marde foldes mit behöriger Danckbarkeit durch. gehends angenommen werden, bennoch Wir einige Zeit baber zu Unferer nicht geringen Befrembung und enfferftem Deisfallen mahrnehmen und erfahren muffen, daß ein und andere Unferer Unterthanen, ja felbit etliche Unferer Diener, mit hintanfegung berer Uns fouldigen und geleifteten Unterthanen auch Diener » Pflichten , und denenselben schnurstracks zu wieder , keinen Schen getragen , hochst. verwegener Beise allerhand ungleiche und straffbahre Raifonnements über die allgemeinen, in die Regierung Un. ferer Lande einschlagenden Angelegenheiten gu führen, Die beshalber getroffenen Beranstaltungen freventlich zu critiliren, einer unerlaubten Beurtheilung der Administration des Regiments und berer Regierungs. Sachen fich an-Bumaffen, foldes auch in Schrifften, theils durch unaes bubrliche Correspondenz, inn . und ausserhalb Landes. theils durch unanftandige Auffage zu bewerchstelligen, wei ter in Dinge, Die ihres Umtes und Beruffes nicht find. fich einzumischen, anderen burch ihre bogbaffte Critiquen und unbesonnene Reben faliche und gehäßige Gebancken benzubringen, mithin folde, fo viel an ihnen, zu aleichmäßigen Bergehungen und Berbrechen zu verleiten, bas neben Unfere vervrdnete getrene Ministros und Collegia empfindlich anzugreiffen, und felbige gröblich und unerfindlich zu bezüchtigen und zu beschmißen, durch sämtliche ber gleichen Erfrechungen und andere Practiquen aber zu aller. band Unfua Unlaß zu geben, und mittelft alles deffen Uns. theils unmittelbahr, theils indirecte, juwieder benen Gott. lich und Weltlichen Gefegen, ftraffwurdigft und frevel hafft zu beleibigen.

Sleichwie nun bieses Unwesen alle Unsere getreue Vasallen, Rathe, Diener und Unterthanen, nach ihrer Und zu tragenden Devotion und Treue, von selbst verabsscheuen werden;

Msp haben Wir Uns unumgänglich genöthiget gessehen, diejenigen Personen, von deren, in obgedachte Unternehmungen einschlagenden Verbrechen Wir genungsame Beweisthumer in Händen gehabt, in genauere Verwahrung; und zum Arrest inzwischen bringens auch wieder allerseits 2 eine

eine gründliche Untersuchung anstellen und zu dem Ende eine, von Uns hierzu angeordnete besondere Commission zusammen treten zu lassen, welche ben genauerer Prüsung derer in einiger nur angezeigter Personen Gewahrsam besindlich gewesenen und zum Theil eigenhändigen Brieschafften, deszleichen derer von ihnen erstatteten Aussagen und Geständnisse, soviel gefunden, daß, denen allgemeinen Rechten und Unseren Landes. Gesehen nach, George Gottslob Sensser, zur Zeit, ein ewiges Gesängniß, nach vorzehnener öffentlichen Stellung an Pranger, verwircket, ein und andere Personen hingegen, theils als selbst geständige, theils aber als völlig überführte, eine willkührliche Strasse verdienet haben.

lecretair briga af him Collegio is Cottagonal

So gerechteste Ursachen nun Wir, die, gedachtem Sepffert dickirte Pon an ihm, als dem Urheber höchstertrassbarer Verbrechen, vollstrecken zu lassen, ben Und selbst befunden, ben denen übrigen aber Unsere Königliche Milde und Gnade vorwalten- und die zuerkannte Strassen theils moderiren- theils die Vestrassungen gegen einige aussehen- zu lassen, um dadurch dieselben und andere zu wahrer aufrichtiger Vesserung ihres bisherigen Vezeigens zubringen, Unserer mildesten Gemüths- Neigung gemäß, bewogen worden:

So ernstlich sind Wir jedoch auch daben entschlossen, bergleichen Frevel und Begunstigungen nachdrücklich zu steuren.

Sehen, ordnen und wollen demnach hiermit aus Lanbesherrlicher Macht und Gewalt, daß hinführo niemand, wer der auch sen, solcherlen oben erzehlten Unfugs sich schul-

khuldig, oder theilhafft machen, fondern jedermann alles fingebuhrlichen Raisonnirens, Critisirens, und Beurthetlens, es sen schrifft oder mundlich, über die publiquen Angelegenheiten Unferer Lande und beren Regierung, ingleichen ber unbefugten Ginmifdung in frembe, ibn nicht angehende Sachen, wie nichtminder ber Berleitung anberer zu ebenmäßigen straffbahren Unternehmungen, auch des boghafften Berunglimpfens und Bezüchtigens Unferer Ministres und Collegiorum, sich, wie ihm ohnedies gebuhret, ben Bermeibung Unferer bochfen Ungnade, ichlechterdings und ganglich enthalten foll; Jimmaffen Wir im wiedrigen Fall die Ubertretere dieser Unserer Berordnung, nach vorgängiger Untersuchung und ihrer Uberfuhrung, auch nach Befinden und Befchaffenheit berer Umftande des Berbrechens, und derer, fo folde gu Schulden kommen lassen, respective mit der Suspension und Remotion von ihren Hemtern und Chargen, mit Gefang. nuß- und anderen schweren Straffen, belegen- auch, falls bas Delictum zu bem Lafter ber beleidigten Majeftat fic qualificiren, ober auf Stohrung ber allgemeinen Rube hinaus lauffen folte, mit ber in benen Rechten barauf gefesten Bon wieder bie Berbrechere unnachbleibend verfabren laffen wollen; Wie Wir benn ferner biermit ausbrücklich verordnen, daß der, ober biejenigen, welche von bergleichen Ubertretungen anderer, Biffenschafft haben, und folde geborigen Orts fchrifft- oder mundlich fofort nicht anzeigen, wenn fie beffen überführet werben, mit gleicher Straffe, als die Berbrechere felbft, obnfeblbar angesehen werben sollen.

Damit auch biefer Unserer gerechten Willens. Mennung durchgängig genau nachgelebet werden, selbige zu ieberjedermanns Wissenschafft kommen, und ein jeder für denen vorberührten Strassen sich hüten und solche vermeiden möge, haben Wir gegenwärtiges Mandat ins Land zu ertheilen und öffentlich zu publiciren gut gefunden, selbiges zu desto mehrerer Urkund eigenhändig unterschrieben, und Unser Königlich Ehur Secret darauf drucken lassen. So geschehen und geben zu Dresden, den 18. April. Anno 1750.

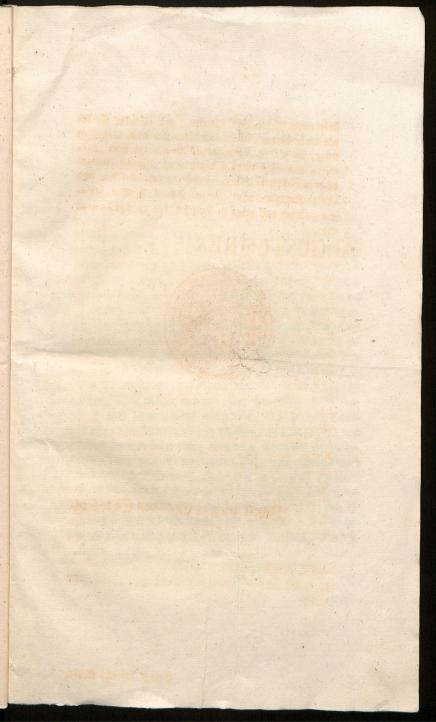
AUGUSTUS REX.



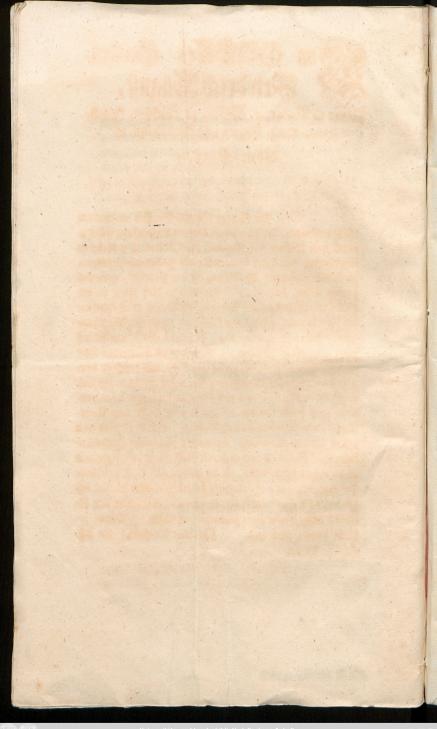
Johan Friedrich Graff von Schönberg,

unge burchednais eenan naweeleber werden, selbige gu

George Lebrecht Wilke.











IN, Friedrich Mugust, vonesa

inaden König in Pohlen, og in Litthauen, Meussen, Preussien, Samogitien, Kyovien, Vollein, Podlachien, Liesland, Smosteverien, und Zichernicovien, 2c. Sachsen, Julich, Cleve, Berg, Westphalen, des Heiligen Nomistry-Marschall und Chur-Kurst, Thurst, Thuringen, Marggraf zu Meissers und Nieder Lausit, Burgsarf